

für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung seine Arbeit zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Ausbildungshandbüchern für Polizeibeamte und Gerichtspersonal auf dem Gebiet der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Stärkung der Kapazität des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung ausfindig zu machen und bereitzustellen, um den Mitgliedstaaten bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Mitgliedstaaten auch künftig auf entsprechendes Ersuchen technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, so auch auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zu gewähren;

10. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Komponenten derselben, Munition dafür und des Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern;

11. *begrüßt mit Genugtuung* das Angebot der Regierung Argentiniens, vom 31. August bis 4. September 1998 in Buenos Aires eine informelle Vorbereitungstagung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses auszurichten, um sicherzustellen, daß die Arbeit an der Ausarbeitung des Übereinkommens ohne Unterbrechung weitergeht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, vom 18. bis 29. Januar 1999 in Wien eine Tagung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses anzuberaumen und die Möglichkeit der Einberufung einer zweiten Tagung vor der achten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erwägen, falls dies notwendig sein sollte, um den Prozeß voranzubringen;

13. *beschließt*, die Empfehlung der Kommission, Luigi Lauriola (Italien) zum Vorsitzenden des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses zu wählen, anzunehmen;

14. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß, bei der Durchführung seiner Arbeiten gemäß Ziffer 10 den Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, den Be-

richt der Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>19</sup> samt Anhängen sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/18, 1998/19 und 1998/20 vom 28. Juli 1998 zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mittel bereitzustellen, die für die Einberufung und Unterstützung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses sowie für Folgemaßnahmen erforderlich sind;

16. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß diese an der Arbeit des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses voll mitwirken;

17. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen und während der genannten Tagung eine mindestens dreitägige Tagung abzuhalten.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/112. Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

#### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, daß die Musterverträge der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen wichtige Instrumente zur Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

*in der Überzeugung*, daß die bestehenden Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung regelmäßig überprüft und überarbeitet werden müssen, um sicherzustellen, daß die spezifischen Probleme, die heute bei der Verbrechensbekämpfung auftreten, wirksam angegangen werden,

*eingedenk* dessen, daß die Entwicklungsländer und die Übergangsländer unter Umständen nicht über die Mittel verfügen, die für die Ausarbeitung und Anwendung von Verträgen über Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich sind,

*in der Überzeugung*, daß die Ergänzung der Musterverträge der Vereinten Nationen zu einer wirksameren Bekämpfung der Kriminalität beitragen wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/117 vom 14. Dezember 1990, mit der sie den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen verabschiedet hat,

<sup>19</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10 und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Anhang III.*

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/88 vom 12. Dezember 1997,

mit Lob für die Arbeiten, die die vom 23. bis 26. Februar 1998 in Arlington, Virginia (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltene Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Rechtshilfe in Strafsachen in teilweiser Durchführung der Resolution 52/88 geleistet hat, indem sie Ergänzungsbestimmungen zu dem Mustervertrag, Elemente, die in Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen aufgenommen werden könnten, sowie Ausbildungsmöglichkeiten und technische Hilfe für auf diesem Gebiet tätige einzelstaatliche Beamte vorgeschlagen hat,

sowie mit Lob für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die Ausrichtung der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, für ihren maßgeblichen Beitrag zur Organisation der Tagung sowie für die Unterstützung, die das National Institute of Justice des Justizministeriums der Vereinigten Staaten im Rahmen des Programms der Online-Clearingstelle der Vereinten Nationen über Kriminalität und Strafrechtspflege gewährt hat,

1. begrüßt den Bericht der vom 23. bis 26. Februar 1998 in Arlington, Virginia (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Rechtshilfe in Strafsachen<sup>20</sup>;

2. beschließt, daß der Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen um die in Anlage I zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen ergänzt werden soll;

3. legt den Mitgliedstaaten nahe, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung wirksame Rechtsvorschriften für die Rechtshilfe zu erlassen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, nach besten Kräften zur Erreichung dieses Ziels beizutragen;

4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zur Vorlage an die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen auszuarbeiten, um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten wirksamer zu gestalten, und dabei die in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführten Elemente zu berücksichtigen, die von der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Aufnahme in derartige Musterrechtsvorschriften empfohlen wurden;

5. bittet die Mitgliedstaaten, bei der Aushandlung von Verträgen auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene den Mustervertrag soweit zweckmäßig zu berücksichtigen;

6. bittet die Mitgliedstaaten außerdem, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, wo dies angezeigt erscheint, bei der Anwendung von Verträgen über Rechtshilfe in Strafsachen oder anderen Rechtshilfevereinbarungen die folgenden Maßnahmen zu erwägen:

a) die Schaffung oder Bestimmung einer oder mehrerer zentraler nationaler Behörden zur Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen;

b) die regelmäßige Überprüfung ihrer Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen oder anderer Rechtshilfevereinbarungen und die Anwendung von Rechtsvorschriften sowie die Ergreifung anderer Maßnahmen, die notwendig sind, um die Effizienz und Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen und Rechtsvorschriften bei der Bekämpfung bereits bekannter und neuer Formen der Kriminalität zu erhöhen;

c) den Abschluß von Vereinbarungen über die Aufteilung von Vermögenswerten, damit verfallene Erträge aus Straftaten für den Ausbau der Kapazität einzelstaatlicher Strafjustizsysteme genutzt und zum Teil verschiedenen Programmen zugeführt werden können, beispielsweise solchen, deren Ziel darin besteht, die einzelstaatlichen Kapazitäten zur Verbrechensbekämpfung in den Entwicklungsländern und den Übergangsländern zu stärken, unter gebührender Berücksichtigung der Rechte gutgläubiger Dritter;

d) die Verwendung von Videokonferenzen und anderen modernen Kommunikationsmitteln, unter anderem zur Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, für Beratungen zwischen den zentralen Behörden, für die Einholung von Zeugenaussagen und die Entgegennahme von Erklärungen sowie zu Ausbildungszwecken;

7. legt den Mitgliedstaaten nahe, zur Stärkung der Rechtshilfemechanismen auf bilateraler, regionaler oder weltweiter Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnisse der Beamten zu fördern, wie beispielsweise eine Spezialausbildung und, wann immer möglich, die Abstellung und den Austausch von entsprechendem Personal, und legt ihnen nahe, die Verwendung von Videokonferenzen und anderen modernen Kommunikationsmitteln für Ausbildungszwecke in Erwägung zu ziehen;

8. wiederholt ihre Bitte an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär den Wortlaut einschlägiger Gesetze und Informationen über ihre Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere mit der Rechtshilfe in Strafsachen, sowie aktuelle Informationen über die für die Bearbeitung von Anträgen zuständigen zentralen Behörden zukommen zu lassen;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) die in Ziffer 8 erwähnten Informationen laufend zu aktualisieren und zu verbreiten und insbesondere unter Heranziehung der bereits während der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe gesammelten Informationen ein für die Mitgliedstaaten bestimmtes Verzeichnis der für die gegenseitige Rechtshilfe zuständigen zentralen Behörden zu erstellen;

b) denjenigen Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Ausarbeitung und Anwendung geeigneter innerstaatlicher Rechtsvorschriften sowie bei der Ausarbeitung und Anwendung bila-

<sup>20</sup> E/CN.15/1998/7, Anhang.

teraler, subregionaler, regionaler oder internationaler Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen ersuchen, gegebenenfalls unter Heranziehung der Fachkompetenz der Mitgliedstaaten, auch künftig Beratende Dienste und technische Kooperationsdienste zu gewähren;

c) in Zusammenarbeit mit interessierten Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen das Personal in den entsprechenden staatlichen Organen und die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, in Recht und Praxis der Rechtshilfe zu unterweisen, um ihnen die entsprechenden Fachkenntnisse zu vermitteln und die Kommunikation und Zusammenarbeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Rechtshilfemechanismen zu erhöhen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den interessierten Mitgliedstaaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und den zum Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege gehörenden Instituten geeignetes Ausbildungsmaterial zu erarbeiten, das bei der Gewährung der genannten technischen Hilfe an die darum ersuchenden Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann;

11. *belobigt* das Internationale Institut für höhere kriminologische Studien in Syrakus (Italien) für sein Angebot, bis zu zwei Ausbildungsseminare für auf dem Gebiet der Rechtshilfe tätige Beamte zu organisieren und auszurichten, und bittet interessierte Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Reisekosten von Beamten aus Entwicklungsländern und Übergangsländern bereitzustellen und Fachbeiträge zu diesen Seminaren zu leisten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Finanzierungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär durch die Einrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution zu sorgen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

## ANLAGE I

### Ergänzungsbestimmungen zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen

#### Artikel 1

1. In Absatz 3 b) sind die Worte "dem Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag" durch die Worte "Artikel 18 dieses Vertrags" zu ersetzen.

#### Artikel 3

2. Im Titel ist das Wort "zuständigen" durch das Wort "zentralen" zu ersetzen.

3. Vor dem Wort "Behörde" ist das Wort "zentrale" einzufügen.

4. Am Ende dieses Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Länder werden vielleicht dafür Sorge tragen wollen, daß die zentralen Behörden direkt miteinander in Verbindung stehen und bei der raschen Erledigung von Ersuchen, der Qualitätskontrolle und der Festsetzung von Prioritäten eine aktive Rolle spielen. Die Länder werden sich vielleicht auch darauf einigen wollen, daß die zentralen Behörden nicht die einzige Instanz für die Hilfeleistung zwischen den Vertragsparteien sind und daß der direkte Informationsaustausch nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen ermutigt werden sollte."

#### Artikel 4

5. In der Fußnote zu Absatz 1 ist der letzte Satz durch die folgenden beiden Sätze zu ersetzen:

"Die Länder werden, soweit durchführbar, vielleicht Hilfe leisten wollen, selbst wenn die Tat, auf der das Ersuchen beruht, keine Straftat in dem ersuchten Staat darstellt (fehlende beiderseitige Strafbarkeit). Die Länder werden vielleicht auch erwägen wollen, das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit auf bestimmte Arten der Hilfeleistung wie Durchsuchung und Beschlagnahme zu beschränken."

6. In Absatz 1 d) sind die Worte "die in dem ersuchten Staat Gegenstand einer Ermittlung oder einer Strafverfolgung ist" zu streichen.

7. Am Ende von Absatz 4 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Staaten konsultieren einander im Einklang mit Artikel 20, bevor die Hilfe verweigert oder aufgeschoben wird."

#### Artikel 5

8. Am Ende von Absatz 2 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Länder werden vielleicht bestimmen wollen, daß das Ersuchen mit modernen Kommunikationsmitteln gestellt werden kann, darunter auch, in besonders dringenden Fällen, mündlich, was umgehend schriftlich zu bestätigen ist."

#### Artikel 6

9. Am Ende dieses Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Der ersuchte Staat beschafft sich die Verfügungen, namentlich auch gerichtliche Verfügungen, die für

die Erledigung des Ersuchens erforderlich sind. Einige Länder werden auch vereinbaren wollen, den ersuchenden Staat im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den für die Beschaffung solcher Verfügungen erforderlichen Gerichtsverfahren zu vertreten beziehungsweise in seinem Namen oder zu seinen Gunsten tätig zu werden."

#### Artikel 8

10. Am Ende der Fußnote zu diesem Artikel sind die folgenden Worte hinzuzufügen:

" , oder die Verwendung von Beweisstücken nur dann begrenzen wollen, wenn der ersuchte Staat ausdrücklich darum ersucht."

11. Am Anfang des Artikels sind die folgenden Worte hinzuzufügen: "Soweit nichts anderes vereinbart wurde,".

#### Artikel 11

12. Am Ende von Absatz 2 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Wo immer dies möglich ist und mit den Grundprinzipien des innerstaatlichen Rechts übereinstimmt, sollen die Parteien es zulassen, daß Zeugenaussagen, Erklärungen oder andere Formen der Hilfe über eine Videoverbindung oder andere moderne Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden, und sicherstellen, daß ein unter diesen Umständen geleisteter Meineid eine strafbare Handlung darstellt."

#### Artikel 12

13. Gilt nur für englisch.

14. Am Ende des Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Einige Länder werden vielleicht vorsehen wollen, daß ein Zeuge, der in dem ersuchenden Staat aussagt, die Aussage nicht aufgrund eines in dem ersuchten Staat anwendbaren Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechts verweigern kann."

#### Neuer Artikel 18

15. Als neuer Artikel 18 mit dem Titel "Erträge aus Straftaten" sind die Absätze 1 bis 6 des Fakultativprotokolls zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten einzufügen, und der übrige Wortlaut des Protokolls einschließlich der Fußnoten ist zu streichen.

16. In dem ganzen neuen Artikel ist das Wort "Protokoll" durch das Wort "Artikel" zu ersetzen.

17. Am Ende des Titels des neuen Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Beistandsleistung bei der Abschöpfung der Erträge aus Straftaten hat sich als wichtiges Werkzeug der internationalen Zusammenarbeit erwiesen. Zahlreiche bilaterale Rechtshilfeverträge enthalten Bestimmungen, die denjenigen dieses Protokolls ähnlich sind. Weitere Einzelheiten können in bilateralen Abmachungen vorgesehen werden. Prüfwert ist die Notwendigkeit anderer Bestimmungen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis befassen. Es könnte vorgesehen werden, daß die Erträge aus Straftaten ausgewogen zwischen den Vertragsstaaten aufgeteilt werden oder daß die Verfügung über diese Erträge fallweise geprüft wird."

18. Am Ende von Absatz 5 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Parteien werden vielleicht prüfen wollen, ob der Anwendungsbereich dieses Artikels durch die Aufnahme eines Hinweises auf die Entschädigung der Opfer und die Erhebung von Geldstrafen als Strafe in einem Strafverfahren erweitert werden sollte."

#### Artikel 18 - 21

19. Der bisherige Artikel 18 wird zu Artikel 19, und alle nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnumeriert.

### ANLAGE II

#### Zur Aufnahme in Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen empfohlene Elemente

##### A. Allgemeine Empfehlung

1. Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen sollten in Gesetzesform die allgemeinen Bestimmungen des Mustervertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen samt den in Anlage I enthaltenen Empfehlungen widerspiegeln. Sie sollten nach Möglichkeit verschiedene Alternativen für Staaten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen vorsehen. Soweit sachdienlich, sollten sie die Bestimmungen des 1998 vom Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle erarbeiteten Mustergesetzes über Rechtshilfe in Strafsachen berücksichtigen.

##### B. Anwendungsbereich

2. Die Musterrechtsvorschriften sollten einen breiten Fächer flexibler Möglichkeiten für die Wahrnehmung von Rechtshilfeverpflichtungen vorsehen. Existiert ein Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen, so regeln die Bestimmungen dieses Vertrags die Beziehungen. Die Rechtsvorschriften sollten es auch gestatten, daß Rechtshilfe ohne Vertrag, auf Gegenseitigkeit oder Nichtgegenseitigkeit, geleistet werden kann.

##### C. Zuständigkeit

3. Die Musterrechtsvorschriften könnten unter anderem folgende Zuständigkeiten vorsehen:

a) für den Erlaß der für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen;

b) für die Ermächtigung des ersuchten Staates, in Gerichtsverfahren, die für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erforderlich sind, im Namen oder zugunsten des ersuchenden Staates tätig zu werden oder dessen Interessen zu vertreten;

c) für die Bestrafung eines während der Rechtshilfe begangenen Meineids, insbesondere eines während einer Videokonferenz begangenen Meineids.

#### D. Verfahren

4. Die Musterrechtsvorschriften sollten auch Wahlmöglichkeiten vorsehen, was die Verfahren für die Entgegennahme und die Stellung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen betrifft. Diese Verfahren sollten, wo immer dies zutrifft, mit den internationalen und regionalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen. Ist keine Bestimmung des Vertrags anwendbar, könnten die Rechtsvorschriften auch Bestimmungen für spezifische Formen der Rechtshilfe enthalten, namentlich Zeugenaussagen und andere Formen der Zusammenarbeit durch Videoverbindungen, die Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme und dem Verfall von Vermögenswerten und die vorübergehende Überstellung von inhaftierten Zeugen.

5. Die Musterrechtsvorschriften könnten die Schaffung einer oder mehrerer zentraler Behörden für die Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen und die Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden vorsehen. Die Rechtsvorschriften könnten außerdem den Umfang der Befugnisse der zentralen Behörde im einzelnen festlegen.

#### E. Kommunikation

6. Ist keine vertragliche Bestimmung anwendbar, so sollten die Rechtsvorschriften die Kommunikationsmittel zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat festlegen und die Verwendung der modernsten Kommunikationsmethoden gestatten.

### 53/113. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/89 vom 12. Dezember 1997 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup> sowie ferner in Anerkennung der Unterstützung, die dem Afrikanischen Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gewährt wurde,

*eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege *auf*, mit dem Institut eng zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/114. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhü-

<sup>21</sup> A/53/381.